

SATZUNG

§ 1

(Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit)

1. Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit und die Pflege der sportlichen Kameradschaft. Turnen und Sport sollen einer sinnvollen Freizeitgestaltung und körperlichem Ausgleich dienen. Wichtiger Bestandteil ist die Leistungsförderung. Das Schwergewicht der Vereinsarbeit liegt bei der Jugend. Der Verein will der Jugend helfen, sich durch Leibesübungen, kulturelle Betreuung und Pflege der Gemeinschaft zu lebensfähigen Menschen heranzubilden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen und werden nicht geduldet.
2. Der am 30. April 1920 gegründete Verein führt den Namen **"TURN- und SPIELVEREIN OEVERSEER von 1920 e.V."** Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Oeversee, Kreis Schleswig-Flensburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff AO. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsersatz und durch den Vorstand im Rahmen der haushalts- und satzungsrechtlichen Möglichkeiten beschlossene Tätigkeitsvergütungen stellen keine Zuwendung dar.
6.
 - a. Der Verein darf Mitglied anderer gemeinnütziger Vereine werden, wenn den Mitgliedern dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, sich in Sportarten zu betätigen, die der Verein nicht anbietet. Er beteiligt sich durch Umlagen an den Kosten dieser anderen Vereine
 - b. Die Bestimmungen des Buchstaben a. gelten auch für das Eingehen von Spielgemeinschaften, wenn diese gemeinnützigkeitsunschädliche Zweckbetriebe im Sinne der § 65, 67a AO (sportliche Veranstaltung) sind.
 - c. Der Verein darf die offene Jugendarbeit in der Gemeinde Oeversee ausüben. Die betreuten Jugendlichen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Für die offene Jugendarbeit dürfen keine Mitgliedsbeiträge des Vereins verwendet werden. Sie ist durch öffentliche Mittel zu bestreiten.

§ 2

(Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. ordentlichen Mitgliedern
 - 1.2. jugendlichen Mitgliedern
 - 1.3. fördernden Mitgliedern
 - 1.4. EhrenmitgliedernFür Kursangebote besteht die Möglichkeit einer Kurzmitgliedschaft entsprechend der Laufzeit der Kurse.

Turn- und Spielverein Oeversee von 1920 e.V.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand (§ 6a) schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 6a).

Für Ehrungen gilt eine Ehrenordnung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern, übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sich bei aktiver Teilnahme am Sport oder Turnen die vorschriftsmäßige Turnbekleidung zu beschaffen.
3. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod
 - 3.1. durch Austritt
Der Austritt ist dem Vorstand (§ 6a) schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit 2-wöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende.
 - 3.2. durch Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand (§ 6a) und kann beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 3.2.1. mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Erinnerung unter Androhung des Ausschlusses nicht zahlt,
 - 3.2.2. sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Satzung oder sonstige Vorschriften verstößt.Der Ausgeschlossene kann die Entscheidung der Hauptversammlung verlangen. Ein solches Verlangen ist binnen eines Monats nach erklärtem Ausschluss schriftlich anzumelden. Der Ausschluss ist in einem solchen Falle endgültig, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss des Vorstandes (§ 6a) billigen.
Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.
Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle etwaigen Ansprüche gegen den Verein.

§ 3 (Mitgliedsbeiträge)

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils monatlich mittels Bankeinzug erhoben und ist erstmals vom 1. des Monats zu zahlen, der auf die Anmeldung folgt.
2. Der Beitrag kann auf Antrag von der/dem Vorsitzenden des Vereins gestundet werden; der Vorstand (§ 6a) kann rückständigen Beitrag niederschlagen.
3. Zur Abdeckung der durch die Mitgliederverwaltung entstehenden Kosten wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, für besonders kostenintensive Sparten und Kursangebote einen an den Kosten orientierten Sonderbeitrag festzulegen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, soweit sie im gemeinnützigen Bereich tätig sind, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden Beitragsfreiheit gewähren.

§ 4 (ordentliche Hauptversammlung)

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird am Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis Ende März einberufen. Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören:
 - 4.1. Neufassung der Satzung
 - 4.2. Änderung der Satzung
 - 4.3. Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 6a)
 - 4.4. Ernennung der Ehrenmitglieder
 - 4.5. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

Folgende Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen:

- 4.6.1 Eröffnung und Begrüßung
 - 4.6.2 Verlesung des Protokolls
 - 4.6.3 Feststellung der Anwesenden und Wahl des Wahlausschusses
 - 4.6.4 Tätigkeitsberichte des Vorstandes (§ 6a) und der Abteilungen
 - 4.6.5 Berichte der Kassenprüfer
 - 4.6.6 Entlastung des Vorstandes (§ 6 und 6a)
 - 4.6.7 Neuwahlen
 - 4.6.8 Bestätigung des Haushaltsvoranschlages
 - 4.6.9 Verschiedenes.
2. Die Hauptversammlung wird durch Anschlag an der Vereinstafel, im Vereinslokal und an der Gemeindetafel einberufen. Zwischen der Bekanntmachung und dem Versammlungstag muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
 3. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind jeweils die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 4. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist die Stimmenmehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, Vermerke über die satzungsgemäße Einberufung und über die Beschlussfähigkeit der Versammlung enthalten muss. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 5 (außerordentliche Hauptversammlung)

1. In dringenden Fällen ist der Vorstand (§ 6a) berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung anzuberaumen. Er muss eine solche innerhalb von 4 Wochen stattfinden lassen, wenn von mindestens 5% (zwanzigste Teil) aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Es finden die Bestimmungen des § 4 Absätze 2-5 Anwendung.

§ 6 (Zusammensetzung des Vorstandes)

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1.Vorsitzenden
- b) der/dem 2.Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Jugendwart/in
- f) den/der Abteilungs- (Sparten)-leitern/innen
- g) 5 Beisitzern/innen.

§ 6a (Geschäftsführender Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1.Vorsitzenden
- b) der/dem 2.Vorsitzendem
- c) dem/der Schatzmeister/in

- d) dem/der Schriftführer/in
- e) 5 Beisitzer/innen
- f) dem/der Jugendwart/in.

§ 7 (Wahl des Vorstandes)

Der Vorstand (§ 6a) ist auf die Dauer von 2 Jahren aus der Reihe aller Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zu wählen.

In den Jahren mit den geraden Endziffern werden gewählt:

- die/der 2.Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- 3 Beisitzer/innen.

In den Jahren mit den ungeraden Endziffern werden gewählt:

- die/der 1.Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Jugendwart/in
- 2 Beisitzer/in.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder außer dem/der Jugendwart/in und den Abteilungsleitern/innen erfolgt durch Zuruf und anschließender Abstimmung durch die Jahreshauptversammlung. Die Zettelwahl ist bei allen Wahlen zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen erhält. Vereinigen mehrere Mitglieder die gleiche Zahl von Stimmen auf sich, entscheidet das von der/dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 (Rechte und Pflichten des Vorstandes)

1. Die/der 1.Vorsitzende, die/der 2.Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es genügt das Zusammenwirken zweier von ihnen.
2. Dem gesamten Vorstand (§ 6a) obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, für den Verein Mitgliedschaften im Sinne des § 1 Nr. 6 Buchstabe a zu erwerben und Spielgemeinschaften im Sinne des § 1 Nr. 6 Buchstabe b einzugehen. Die Übungsleiter/innen werden vom Vorstand bestellt.
3. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus den § 9, 11-15 und 17.
4. Im Laufe des Jahres ausscheidende Vorstandsmitglieder (§ 6 und 6a) sind durch Neuwahlen zu ersetzen.

§ 9 (Vorsitzende)

1. Die/der 1.Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/er hat in allen Sitzungen des Vereins den Vorsitz. Sie/er hat darauf zu achten, dass die Mitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Obliegenheiten erfüllen und kann anderen Mitgliedern Aufgaben übertragen.
2. Die/der 2.Vorsitzende tritt bei Abwesenheit der/des 1.Vorsitzenden an deren/dessen Stelle und in deren/dessen Rechte und Pflichten. Bei Anwesenheit der/des 1.Vorsitzenden wird diese/dieser von der/dem 2.Vorsitzenden unterstützt.

**§ 10
(Vorstandssitzungen)**

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens alle 3 Monate im Geschäftsjahr statt. Sie werden von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand (§ 6a) ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
2. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.
3. Zu den Vorstandssitzungen des Vorstands im Sinne des § 6a können der/die Spartenleiter/innen und die Übungsleiter/innen hinzugezogen werden.

**§ 11
(Schriftführer/in)**

Der/die Schriftführer/in führt in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, unterstützt den/die Versammlungsleiter/in bei der Auszählung der Stimmen und überwacht die Zettelwahl.

**§ 12
(Schatzmeister/in)**

1. Der/die Schatzmeister/in führt die Kassenbücher. Ihr/ihm obliegen die Kassengeschäfte. Zahlungen darf sie/er nur nach Anweisungen der/des 1. Vorsitzenden leisten. Ihr/ihm wird neben der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden Bankvollmacht erteilt.
2. Der/die Schatzmeister/in obliegt die Führung der Mitgliederkartei. Sie/er legt der Jahreshauptversammlung Rechnung.

**§ 13
-bleibt frei-**

**§ 14
(Jugendwart/in)**

Der/die Jugendwart/in wird aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

**§ 15
(Spartenleiter/in)**

Die Spartenleiter/innen sind für den Sportbetrieb innerhalb der jeweiligen Sparte verantwortlich.

**§ 15a
(Jugendgemeinschaften)**

Die Kinder und Jugendlichen des Vereins bilden die Jugendgemeinschaft.
Diese gestaltet innerhalb des Vereins unter Berücksichtigung von § 1 ein Jugendlieben nach eigener Ordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

**§ 16
(Kassenprüfer/innen)**

1. Von der Hauptversammlung sind zwei ordentliche Mitglieder zu Kassenprüfern/-prüferinnen zu wählen. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben alljährlich eine vollständige Prüfung der Kassengeschäfte, der Kassenbücher und des Vermögens vorzunehmen und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

**§ 17
(Beisitzer/innen)**

Die Beisitzer/innen stehen der/dem Vorsitzenden für besondere Angelegenheiten und zu ihrer/seiner Unterstützung zur Verfügung.

Bei den Beisitzern/Beisitzerinnen soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen in der Lage sind, dem Verein wertvolle Hilfe zu leisten.

**§ 18
(Übergeordnete Organisationen)**

Die Satzungen der Dachorganisationen werden vom Verein ausdrücklich anerkannt. Soweit sie nicht in dieser Satzung verankert sind, sind sie für alle Mitglieder ebenfalls bindend.

**§ 19
(Auflösung des Vereins)**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, deren Anberaumung mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben ist, durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Zahl der erschienenen geringer, hat der Vorstand eine erneute außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die alsdann erschienenen Mitglieder sind beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Oeversee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der leibeserzieherischen Jugendarbeit zu verwenden hat.
3. Entsprechend dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Herausgabe der von ihnen eingebrachten Kapitalanteile wie Mitgliederbeiträge, Spenden, Umlagebeiträge und ähnliches.

**§ 20
(Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung (Satzungsänderung) wurde auf der Jahreshauptversammlung am 11. März 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.